



Projekt-Nr. 5252-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“

Marktgemeinde Burtenbach



Teil C: Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 22. Januar 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einfügen in den Bebauungsplan	4
1.1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	4
1.2	Lage und Erschließung des Plangebietes	4
1.3	Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	5
1.4	Bestehende Bebauungspläne	6
1.5	Planungsalternativen	7
2	Bestandsbeschreibung und Geländebeziehungen	7
3	Landesplanerische und raumordnerische Überprüfung	7
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	7
3.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	8
3.3	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern und des Regionalplans Donau-Iller	10
4	Kiesabbau, Abgrabungen und Aufschüttungen	10
5	Verkehrerschließung	12
6	Ver- und Entsorgung	12
7	Grundwasserschutz	13
8	Grünordnung, Naturschutz	13
9	Hydrogeologie	14
10	Artenschutz, Ausgleich	15
11	XPlanung Standard	16
12	Umweltbericht	16
12.1	Rechtliche Grundlagen	16
12.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	16
12.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	16
12.4	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	17
12.5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	17
12.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	18
12.7	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	18
12.7.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz	19
12.7.2	Schutzgut Boden und Wasser	20
12.7.3	Schutzgut Fläche	22
12.7.4	Schutzgut Klima und Luft	22
12.7.5	Schutzgut Mensch	23
12.7.6	Schutzgut Landschaft	23
12.7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
12.7.8	Kumulative Auswirkungen	24
12.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	25
12.8.1	Eingriffsermittlung	25

12.8.2	Ausgleichsermittlung	26
12.9	Planungsalternativen	28
12.10	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	28
12.11	Monitoring und Überwachung	29
12.12	Zusammenfassung	29
13	Planungsstatistik	30
14	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	30
15	Bestandteile des Bebauungsplanes	31
16	Anlage	31
17	Verfasser	31

1 Einfügen in den Bebauungsplan

1.1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des angebotsbezogenen Bebauungsplanes ist die Entwicklung und Erweiterung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks. Nach dem Planungswillen der Marktgemeinde Burtenbach ist hierfür der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen vorzusehen. Ziel ist die Erweiterung von bestehenden Abbauflächen im Mindeltal nach Süden und Osten zur Gewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung in einem regionalplanerischen Vorranggebiet.

Durch den Bebauungsplan müssen die notwendigen Festsetzungen und Hinweise zu den Kiesabbautätigkeiten, zur Erschließung, sowie zur Renaturierung und Rekultivierung der Kiesabbauflächen (Festsetzung der Biotopstruktur, naturschutzfachlicher Ausgleich) getroffen werden.

Fragen der Erschließung, der Zeitdauer des Abbaus sowie der Rekultivierung der Flächen werden zwischen der Marktgemeinde und dem beteiligten Kiesunternehmen in einem separaten städtebaulichen Vertrag geregelt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kiesabbautätigkeiten zu schaffen sowie die Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Lage und Erschließung des Plangebietes

Die Marktgemeinde Burtenbach liegt im östlichen Teil des Landkreises Günzburg im Regierungsbezirk Schwaben, Freistaat Bayern, Region Donau-Iller. Die Marktgemeinde liegt zwischen Ulm und Augsburg und hat ca. 3.500 Einwohner.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Marktgemeindegebietes und liegt im Bereich der bestehenden Abbauflächen westlich der Mindel. Nördlich und östlich befinden sich weitere Landschaftsseen (mit vergangenen und bereits abgeschlossenen Kiesabbautätigkeiten). Westlich befindet sich gegenwärtig ein Kiesabbau. Im Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Im Osten verlaufen bestehende Feldwegeverbindungen.

Erschlossen wird das Plangebiet durch eine private Feldwege-/Wirtschaftswegführung nach Süden zum betriebseigenen Kieswerk. Vorgesehen ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Feldwegeführungen im Süden, Osten und Norden, wodurch die Erschließung gesichert ist.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A) und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 67.700 m².

Das Plangebiet beinhaltet vollständig die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 688, 689, 690, 663, 664, 665 und 666 sowie die Teilflächen mit den Fl.-Nrn. 662, 667, 675, 684, 685, 686 und 687, Gemarkung Oberwaldbach. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Marktgemeinde Burtenbach und der Gemarkung Oberwaldbach. Die Flächen befinden sich in privatem Eigentum, mit Ausnahme der Feldwegeführungen in öffentlichem Eigentum.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung), o. M.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt. Im Norden durch (ehemalige Abbau-) Seen und Gehölzbestände. Im Westen durch bestehende Kiesabbautätigkeiten, den Krebsgraben, landwirtschaftliche Flächen und Gehölzbestand. Im Süden durch eine bestehende Feldwegeverbindung und landwirtschaftliche Flächen. Im Osten durch eine bestehende Feldwegeverbindung, (ehemalige Abbau-) Seen, Gehölzbestände und die Mindel.

1.3 Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS-GZ-10) für Kiesabbau dar. Zugleich werden eine elektrische Freileitung mit Schutzstreifen – im Bestand nicht mehr vorhanden – und ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Bebauungsplan entspricht nahezu vollständig dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Einzig die Fläche für Gewinnung von Bodenschätzen ist im Flächennutzungsplan nicht für das gesamte Plangebiet enthalten.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht gemeindlicher Bauleitpläne an die jeweils gültigen Ziele der Raumordnung, da die Gemeinden nur die örtlichen Angelegenheiten, nicht aber die in der Raumordnung erheblichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln dürfen. Daher tritt das Gebot der Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gegenüber dem vorrangigen Gebot der Anpassung des

Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung zurück. Ein inhaltlich durch die Regionalplanung überholter Flächennutzungsplan entwickelt keinen Bestandsschutz gegenüber einer neueren Regionalplanung. Eine Gemeinde verstößt folglich nicht gegen das Entwicklungsgebot, wenn sie einen inhaltlich durch Ziele der Raumordnung überholten Flächennutzungsplan insoweit unbeachtet lässt.

Durch die Darstellung des Plangebietes als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (im Regionalplan Donau-Iller) ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen vorgegeben.

Eine Änderung der nur teilräumlich enthaltenen Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist durch die regionalplanerische Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen entbehrlich.

Das Entwicklungsgebot wird nicht beeinträchtigt.

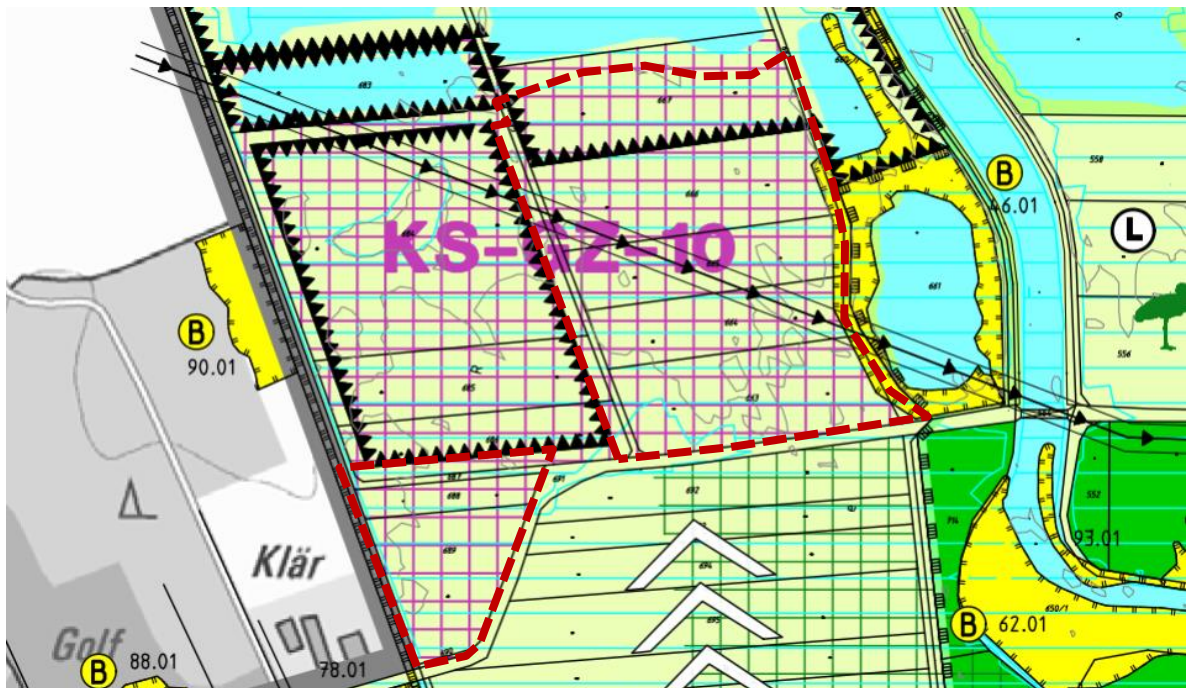


Abb. 2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan (rot), o. M.

1.4 Bestehende Bebauungspläne

Das gesamte Plangebiet ist überwiegend Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mindeltal“, wodurch im Wesentlichen eine festgesetzte landwirtschaftliche Fläche überplant wird.

Eine weitere Überlagerung mit geltendem Baurecht liegt mit dem bestehenden Abbausee im Westen vor. Maßgeblich sind in diesem Bereich die Böschungsbestände/Grenzabstände, wodurch der rechtskräftige (vorhabenbezogene) Bebauungsplan „Mindeltal – 1. Änderung – Markt Burtenbach“ in diesen Bereich ersetzt wird.

1.5 Planungsalternativen

Durch die Darstellung des Plangebietes als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z) ist die zukünftige Nutzung des Standortes vorgegeben. Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau. Der Grundsatzbeschluss der Marktgemeinde Burtenbach liegt vor. Die Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben. Anderweitige Planungsalternativen sind daher nicht anzuführen.

2 Bestandsbeschreibung und Geländeverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des Mindeltals und wird von umliegenden (Kiesabbau-) Seen geprägt. Das Gelände ist weitestgehend eben mit sehr geringen topographischen Unterschieden auf einem durchschnittlichen Höheniveau von ca. 470 m über Normalhöhen-Null (NHN). Einzig die randlichen Böschungen sind mit Höhenversätzen verbunden. Dem Bebauungsplan liegen die Geländehöhen der Bayerischen Vermessungsverwaltung (Stand 2023) zugrunde, welche nachrichtlich in die Planzeichnung hinterlegt sind. Der bestehende Feldweg im Osten wurde eingemessen und neu abgemarkt, wodurch damit die tatsächliche Grenze abgebildet ist.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Das Plangebiet liegt östlich bzw. südlich eines bestehenden Abbausees. Gegenwärtig wird der Standort weitestgehend landwirtschaftlich (Ackerland- und Grünland-Nutzung) beansprucht. Im Norden befindet sich gegenwärtig und zu erhaltende Zu-/Abfahrt (Wirtschaftsweg) des westlichen Kiesabbaus. Der zwischen dem bestehenden Abbausee und dem geplanten östlichen Abbau liegende Wirtschaftsweg soll von Westen her mit abgebaut und anschließend durch Wiederverfüllung inklusive Grenzabstände wiederhergestellt werden. Im Süden befinden sich einzelne Gehölzbestände (Birkenallee), welche nicht berührt werden. Gehölzbestände sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht vorhanden, mit Ausnahme vereinzelter Vegetationsbestände (Sträucher, etc.) entlang der Böschungen im Zuge des gegenwärtigen Kiesabbaus im Westen.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Im Westen grenzen der bestehende Kiesabbausee, Sukzessionsbereiche mit Anböschungen, der Krebsgraben inklusive Biotopbestand an. Daran schließen landwirtschaftliche Flächen und Forstbestand an. Im Norden grenzen weitere Landschaftsseen mit randlichen umfangreichen Gehölzbeständen an. Im Osten grenzen der bestehende (unberührte) Feldweg, Landschaftsseen mit randlichen Gehölzbeständen und die Mindel an. Im Süden grenzen ein weiterer bestehender (unberührter) Feldweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3 Landesplanerische und raumordnerische Überprüfung

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Die Marktgemeinde Burtenbach ist im LEP Bayern als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Günzburg/Leipheim. Im Osten befindet sich die nächstgelegene Metropole Augsburg. Weitere Aussagen werden nicht formuliert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem LEP Bayern, o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP Bayern sind zu beachten:

- In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Z 5.2.1)
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden (G 5.2.2)
- Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (G 5.2.2)

3.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Raumstrukturell ist die Marktgemeinde Burtenbach im Regionalplan als Kleinzentrum (PS A IV 3 Z (2)) im ländlichen Raum dargestellt. Das nächstgelegene Oberzentrum ist das Doppelzentrum Günzburg/Leipheim im Norden.

Zudem sind ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3), ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4), ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7), ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) berührt bzw. angrenzend vorhanden.

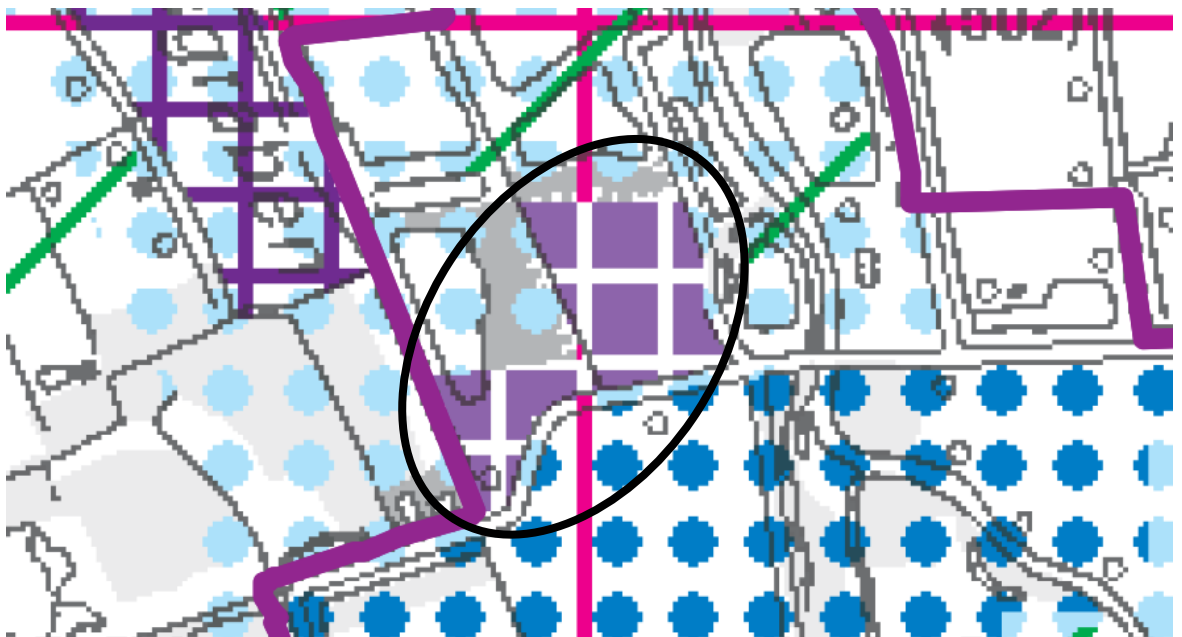


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis), Raumnutzungskarte, o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans der Region Donau-Iller sind zu beachten:

- Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (B I G 2)
- Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden (B IV 3 G 1)
- Vor der Erschließung neuer Lagerstätten sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden (B IV 3 G 2)
- In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden (B I 6 G 6)
- In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen/beeinträchtigt werden (B IV 3 Z 4)
- In den Vorranggebieten zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (B IV 3 Z 5)
- In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen (B IV 3 G 7)
- In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (B IV 3 G 8)
- Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen oder Neuerschließungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichem Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung (B IV 3 Z 9)

- Der Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung optimiert werden (B IV 3 G 10)
- Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden. Die Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden (B IV 3 G 11)

3.3 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern und des Regionalplans Donau-Iller

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3). Vorgesehen ist der (kombinierte Trocken- und) Nassabbau mit Natur- und Landschaftsschutz, ggf. Landwirtschaft als Folgefunktion. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist damit vorgegeben. Die Nachfolgenutzung als Landschaftssee (Leitbild bei der Rekultivierung) wird eingehalten.

Ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4) befindet sich innerhalb des Plangebietes. Dies ist Gegenstand im Wasserrechtsverfahren.

Nördlich und östlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7) und südlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) an, welche nicht berührt werden.

Das dargestellte Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da im Anschluss an die Kiesabbautätigkeiten die Folgenutzung eines Landschaftssees festgesetzt ist.

Regionale Grünzüge, Grünzäsuren oder weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete jeglicher Art werden nicht berührt.

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Es werden keine Ziele oder Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms bzw. der Raumordnung widersprochen.

4 Kiesabbau, Abgrabungen und Aufschüttungen

Für den geplanten Kiesabbau ist die Festsetzung eines Abbaubereiches vorgesehen. Die angestrebte Nachfolgenutzung beläuft sich auf eine Wasserfläche (Landschaftssee). Eine Rekultivierung mit Wiederverfüllung ist nicht geplant.

Durch den Abbau soll der südliche Bereich mit dem bestehenden Abbausee verbunden werden. Dafür ist die Abbaurichtung Süd mit Abbauabschnitt I (röm. Ziffer I) maßgebend.

Zudem ist die Erweiterung bzw. Fortführung des Abbaus im Osten geplant. Der Wirtschaftsweg auf der Fl.-Nr. 675 zwischen dem bestehenden und geplanten Abbau wird von Westen her mitabgebaut. Der bestehende Wirtschaftsweg auf der Fl.-Nr. 667 bleibt erhalten. Dafür ist die Abbaurichtung Ost mit Abbauabschnitt II (röm. Ziffer II) maßgebend. In dieser Weise ist auch eine Abbaurichtung Süd mit Abbauabschnitt II (röm. Ziffer II) beabsichtigt.

Die entsprechenden Grenzabstände sind zu berücksichtigen. Von der oberen Böschungskante des jeweiligen Abbaubereiches bis zur Grundstücksgrenze sind allseitig 10 m einzuhalten, welche in der Planung berücksichtigt sind.

Der abzubauenen Kies wird als Nassbaggerung gewonnen. Gemäß hydrogeologischen Gutachten (vgl. Ziff. 9) reichen die quartären Kiese bis in eine Tiefe von ca. 7,00 m unter Geländeoberkante. Die Mächtigkeit der abzubauenen Kiese beträgt ca. 6,00 m bis 6,50 m. Das im Zuge des Abbaus vor Ort anfallende unbelastete und grundwasserunschädliche Abraummateriale der Deckschichten ist vorrangig, sofern es keine moorigen Anteile enthält, im Rahmen der Rekultivierung bzw. zur Wiederverfüllung vor-Ort vorzusehen. Eine Einteilung in Abbauabschnitte ist verbindlich im Zuge des Wasserrechtsverfahrens zu klären.

Während des Abbaus ist die Kiesabbaufäche durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern.

Das Abraummateriale ist im Randbereich der Kiesabbaufäche zwischenzulagern und nach erfolgtem Kiesabbau entsprechend den Vorgaben der Rekultivierungsplanung wieder einzubringen. Humoses/Mooriges Oberbodenmateriale soll nicht verwendet werden und muss vorab vom mineralischen Unterboden getrennt werden.

Zusätzlich werden planzeichnerisch Flächen mit Nutzungsabgrenzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind grundsätzlich Kiesabbau-Tätigkeiten als Fläche für Abgrabungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erlaubt. Damit wird eine Erweiterung des (bestehenden) westlichen Kiesabbaus nach Osten planungsrechtlich ermöglicht. Im Zuge des zukünftigen fortführenden Kiesabbaus (Abbaurichtung West-Ost) ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu vermeiden sowie damit der Umfang bzw. die Dimension des Landschaftssees zu begrenzen. Daher sind die Bereiche innerhalb der Flächen mit Nutzungsabgrenzungen (als Damm) zu gegebener Zeit wieder aufzuschütten (mit ausschließlich vor-Ort anstehenden Abraum als Wiederverfüllung). Anschließend sind die planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen zu realisieren. Maßgeblich sind die randlichen privaten Grünflächen als Sukzessionsflächen. Zudem ist der von Westen mitabgebaute Wirtschaftsweg auf der Fl.-Nr. 675 zwischen dem bestehenden und geplanten Abbau wieder aufzufüllen bzw. anschließend als Feld-/Wirtschaftsweg wiederherzustellen. Die Aufschüttung soll primär mit vor-Ort anstehenden Abraum (Wiederverfüllung) erfolgen, alternativ ist auf zusätzliches unbelastetes Bodenmateriale (Z 0) zurückzugreifen. Der Zeitpunkt der Herstellung ist im Zuge des Wasserrechtsverfahrens zu klären.

Im Anschluss an die Abbautätigkeiten ist als Folgenutzung entsprechend den Zielen der Regionalplanung ein Landschaftssee im Sinne einer ökologischen Ausgleichsfläche geplant.

Der exakte Abbau, die Bereiche mit Wiederauffüllung und die Rekultivierungsplanung sind nicht Gegenstand eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes, sondern werden im Zuge des verbindlichen Kiesabbauantrags im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Der Bebauungsplan stellt ausschließlich das Planungsrecht zur Realisierung eines zukünftigen Kiesabbaus dar.

5 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Kiesabbaus ist planungsrechtlich sicherzustellen. Die Erreichbarkeit von sämtlichen Grundstücken ist zu gewährleisten.

Der öffentliche Feldweg im Süden auf der Fl.-Nr. 691 bleibt von der Planung unberührt und kann nach wie vor für Erschließungszwecke beansprucht werden.

Der Feldweg im Osten auf der Fl.-Nr. 662 und weitere Teilflächen wurden eingemessen und neu abgemarkt. Der tatsächliche Verlauf bzw. die Einmessung/Abmarkung des Feldweges im Bestand entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Osten. Der Feldweg ist vertraglicher Gegenstand der Standortkommune und des beteiligten Kiesunternehmens und befindet sich in öffentlicher Hand.

Der bestehende private Feld-/Wirtschaftsweg im Norden auf der Fl.-Nr. 667 bleibt ebenfalls erhalten und dient nach wie vor als Zu-/Abfahrt. Dieser Weg wird im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert. Im Laufe des Aufstellungsverfahrens ist eine Vermessung und Umwidmung geplant.

Im Zuge der Fortführung bzw. Erweiterung des Kiesabbaus nach Osten entfällt der gegenwärtige Feldweg auf der Fl.-Nr. 675 auf unbestimmte Zeit. Dieser Bereich (Verkehrsfläche inklusive beidseitige Grenzabstände) sind zu gegebener Zeit wiederaufzufüllen bzw. anschließend als Feld-/Wirtschaftsweg wiederherzustellen (vgl. Ziff. 4). Die Abstandsbereiche zur öffentlichen Verkehrsfläche sind primär mit vor-Ort anstehenden Abraum (Wiederverfüllung), alternativ zusätzliches unbelastetes Bodenmaterial, aufzuschütten und wiederherzustellen. Der exakte Zeitpunkt spiegelt sich als Gegenstand im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wider.

Verschmutzungen der jeweiligen Verkehrsflächen, die durch den Kiesabfuhrbetrieb entstehen, sind zu beseitigen. Die Zu- und Abfahrten sind fest und staubfrei, beispielsweise durch Aufschüttung mit sauberem Kies, auszubauen.

Die Abfuhr des Kieses erfolgt über das private Wegenetz Richtung Süden zum betriebseigenen Kieswerk. Sämtliche Verkehrsflächen sind als „öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt. Im Zuge des städtebaulichen Vertrags wird die öffentliche Widmung vereinbart.

Durch die Aufrechterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege im Süden, Osten und Norden ist die Erschließung gesichert.

Auf die im Scoping angedachte Wegeführung im Westen bzw. Nordwesten entlang des Krebsgrabens soll gezielt verzichtet werden. Auch ein potenzieller Anschluss an (bestehende) Wegeführungen auf den Fl.-Nrn. 682 (privat) und 683 (privat) ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich.

6 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als Kiesabbaufäche kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine Energiequelle erforderlich. Ebenfalls fällt aus dem Betrieb des Kiesabbaus kein Abwasser an.

7 Grundwasserschutz

Gemäß geltenden Richtlinien und Planungsvorgaben sind Verfüllungen von Baggersenn grundsätzlich nicht mehr erlaubt, um bei dem allgemeinen fehlenden Verfüllmaterial unerlaubten Tätigkeiten Einhalt zu gebieten und den Grundwasserschutz damit sicherzustellen. Konkrete Auflagen hierzu sind auf der Ebene des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Kiesabbaufäche bleibt zukünftig als Landschaftssee erhalten. Eine Wiederverfüllung mit Ausnahme von Randbereichen (Sukzessionsflächen) findet nicht statt.

Durch die Schaffung des Kies-/Landschaftssee wird in geringem Umfang zusätzlicher Retentionsraum bei Hochwasser geschaffen.

Gemäß einschlägigen Vorschriften dürfen bis zu einem Abstand von 30 m zum Abbaubereich auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

8 Grünordnung, Naturschutz

Für das Plangebiet werden umfangreiche Festsetzungen hinsichtlich grünordnerischen Maßnahmen getroffen. Dafür dienen insbesondere Maßnahmen zur randlichen Eingrünung der Grenzabstände. Für jegliche Pflanzungen ist gemäß textlichen Hinweisen die Arten- und Pflanzliste zu berücksichtigen und zu empfehlen, welche heimische und standortgerechte Gehölzpflanzungen priorisiert.

Durch die Verwendung standortgerechter Vegetation wird gewährleistet, dass das Nährstoffpotential des Bodens für einen vitalen Wuchs ausgenutzt, die Bodenfruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt und die Pflanzungen widerstandsfähig gegen abiotische und biotische Schäden sind.

Maßgebliches Ziel sind die grünordnerische Gestaltung der Randbereiche, die als Grenzabstände in einer Breite von 10,0 m zu aufrechtzuerhalten sind.

Im Süden, Osten und Norden werden private Grünflächen festgesetzt und somit die Abstände gesichert.

Die Bestandsbäume angrenzend an den südlichen Versatz des Feldweges (Fl.-Nr. 691) sind als bestehende Prägung der Baumreihe (Birkenallee) zwingend zu erhalten. Diese Struktur soll durch weitere gereimte neue Baumpflanzungen (gemäß Planzeichnung) im Südosten aufgenommen und fortgesetzt werden. Der jeweilige zu pflanzende Baum darf nur 5 m vom planzeichnerisch festgesetzten Standort abweichen. Im Zuge der Neupflanzungen im Südosten wird die bestehende Prägung der Birkenallee beibehalten und fortgeführt bzw. erweitert.

Zugleich werden weitere Grenzabstände als Sukzessionsflächen (private Grünflächen) angrenzend an den wiederherzustellenden Feldweg (Fl.-Nr. 675) festgesetzt. Diese sind nach Wiederauffüllung in ihrem ursprünglichen naturschutzfachlichen Zustand wiederherzustellen.

Einige private Grünflächen werden zum Teil zusätzlich als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die sich durch natürliche Sukzession bildenden Biotopstrukturen entlang der Zwischenlagerungsbereiche dienen ebenfalls als temporäre Lebensräume und Bereicherung des Naturschutzes.

Auf die Anlage von ebenen, angesäten Grünflächen an den Uferbereichen soll verzichtet werden, um keine Anreize für Freizeitnutzungen zu schaffen.

Die konkrete Gestaltung, eine Anlage von Flachwasserzonen, etc. sind im Rahmen der Rekultivierungsplanung vorzulegen sowie auf der Ebene des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens verbindlich zu regeln.

9 Hydrogeologie

Für den Bebauungsplan wurde ein hydrogeologisches Gutachten, Kling Consult GmbH, vom 15. Januar 2024 angefertigt (Anlage 1 des Bebauungsplanes). Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme im Gutachten (geringfügige Verlegung des bestehenden Weges auf Fl.-Nr. 667 nach Süden) der genannte Weg vollständig an Ort und Stelle erhalten bleibt. Zusammenfassend werden die wesentlichen Erkenntnisse angeführt:

Der geologisch-hydrogeologische Überblick ist dem Schutzgut Boden und Wasser im Umweltbericht (vgl. Ziff. 12.7.2) bzw. dem Gutachten vollständig zu entnehmen.

Ein oberflächennahes Grundwasservorkommen wurde in einer Tiefenlage von ca. 0,50 m bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante – entsprechend einer Höhenlage auf ca. 468,50 m über NHN bis 470,00 m über NHN – erschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das oberflächennahe Grundwasservorkommen innerhalb der quartären Kiese unterhalb der im Planungsbereich überwiegend gering durchlässigen Deckschichten bereichsweise bzw. je nach jahreszeitlich schwankender Höhe des Grundwasserspiegels temporär leicht gespannt ansteht.

Die Grundwasserfließrichtung des Aquifers innerhalb der quartären Kiese ist im Bereich des geplanten Nasskiesabbaus großräumig von Süd nach Nord gerichtet.

Durch die geplante und auch abgeschlossene Kiesabbaumaßnahme und die damit verbundene Grundwasserfreilegung sind eine weitere Beeinflussung bzw. eine Veränderung der bestehenden hydrogeologischen Situation zu erwarten.

Ein Anstieg des Grundwasserspiegels über das Geländeniveau durch die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus den Fl.-Nrn. 684 bis 686 mit Herstellung einer offenen Seefläche im Falle mittlerer Grundwasserstände (MGW) ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Dritte z. B. in Form von Vernässungen der angrenzenden Grundstücke sind bei mittleren Grundwasserspiegellagen nicht festzustellen. Für die ermittelten höchsten zu erwartenden Grundwasserstände (HZEGW) ist ein Überlaufen dieses geplanten Kiessees aufgrund des insbesondere bei HZEGW-Ständen sehr geringen bis zum Teil nicht vorhandenen Grundwasserflurabstandes nicht auszuschließen.

Nach Abschluss der Kiesabbaumaßnahme ist für die geplante Erweiterung auf den Fl.-Nrn. 684 bis 686 bei fortschreitender Kolmatierung der nördlichen Seeböschung bei mittleren Grundwasserständen (MGW) kein Anstieg des Grundwasserspiegels über das derzeitige Geländeniveau nachzuweisen. Bei den ermittelten höchsten zu erwartenden Grundwasserständen (HZEGW) errechnet sich der Grundwasserspiegel sowohl am Nord- als auch am Südufer oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus.

Ein Überlaufen des auf den Fl.-Nrn. 684 bis 689 sowie 663 bis 667 geplanten Kiessees ist demnach bei fortschreitender Seealterung aus gutachterlicher Sicht bei HZEGW-Ständen nicht auszuschließen. Zusammenfassend sind auf Grundlage des Nasskiesabbaus auf den Flur-Nrn. 684 bis 689 sowie 663 bis 667 in Form einer offenen Seefläche negative Auswirkungen auf Dritte z. B. in Form von Vernässungen der angrenzenden Grundstücke bzw. einem Überlaufen während des geplanten Kiesabbaus sowie im Zuge der zu erwartenden Seealterung sowohl für MGW- als auch für HZEGW-Stände nicht auszuschließen.

Demzufolge sind (auf der Ebene der Abbauplanung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren) technische Maßnahmen gegen ein Überlaufen erforderlich. Die Errichtung einer Eindämmung ist aufgrund der Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht möglich. Daher ist z. B. ein Überlauf in den westlich verlaufenden Krebsgraben erforderlich, vorbehaltlich einer Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Grabens. Entsprechend der durchgeführten Ortseinsicht entwässert auch der nördlich des geplanten Kiesabbaus gelegene Kiessee auf Fl.-Nrn. 672-682 in diesen Graben, sodass im Zuge einer entsprechenden Prüfung auch die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens hinsichtlich einer zusätzlichen Ableitung von Wassermengen zu prüfen ist. Anderweitige Maßnahmen sind nach gutachterlichem Nachweis in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt zu prüfen.

10 Artenschutz, Ausgleich

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z.B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf den Umweltbericht unter Ziff. 12.7.1 verwiesen. Bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wird auf den Umweltbericht unter Ziff. 12.8 verwiesen.

11 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Der Bebauungsplan ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

12 Umweltbericht

12.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

12.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Anlass ist die Entwicklung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks. Ziel ist die Erweiterung von bestehenden Abbauflächen im Mindeltal nach Süden und Osten zur Gewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung in einem regionalplanerischen Vorranggebiet (Rohstoffabbau). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

12.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Durch den geplanten Kiesabbau resultieren keine schädliche Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen (Randeingrünungen und Sukzessionsflächen) aufgenommen. Daneben dienen Festsetzungen zum Boden- und Grundwasserschutz und Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffes.

- **Regionalplan der Region Donau-Iller**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3) und weiteren Vorbehalts-/Vorranggebieten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4) befindet sich innerhalb des Plangebietes. Dies ist Gegenstand im Wasserrechtsverfahren. Nördlich und östlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7) und südlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) an, welche nicht berührt werden. Das dargestellte Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da im Anschluss an die Kiesabbautätigkeiten die Folgennutzung eines Landschaftssees festgesetzt ist.

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS-GZ-10) für Kiesabbau dar. Zugleich wird ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Durch die Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen vorgegeben.

12.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

12.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Mit Ausnahme der Randbereiche wird das Plangebiet weitestgehend landwirtschaftlich als Intensivgrünland/Ackerlandnutzung genutzt, und schließt östlich und südlich an bestehende Abbauseen an. Die bestehende Feld-/Wirtschaftswege im Süden, Osten und Norden bleiben erhalten.

Im Süden befinden sich entlang der Randbereiche einzelne Gehölzbestände (Birkenallee), welche erhalten und somit unberührt bleiben. Zugleich grenzen Sukzessionsflächen bzw.

Böschungsbereiche an. Ansonsten sind keine weiteren Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Im Norden befinden sich gegenwärtig die Uferbereiche des angrenzenden Kiesabbaus, die bestehende und gesicherte Zu-/Abfahrt (Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 667) und ungenutzte Freiflächen. Zentral befindet sich auf der Fl.-Nr. 675 ein Wirtschafts-/Gras-/Feldweg. Daran westlich angrenzend befinden sich wieder Sukzessionsbereiche mit Böschungen.

Denkmäler jeglicher Art sind nicht vorhanden. Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Eine ausführliche Bestandsaufnahme mit den voraussichtlichen Auswirkungen wird nachfolgend unter Kapitel 12.7 für das jeweilige Schutzgut beschrieben.

12.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Der Düngeeintrag und die Gefahr einer möglichen Belastung des Grundwassers bliebe erhalten. Der Standort würde nicht zur Nasskiesausbeute genutzt werden. Es würden keine möglichen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Flora und Fauna, Boden und Wasser resultieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Regionalplan Donau-Iller dargestellt ist, wodurch die zukünftige Bodennutzung als Kiesabbaugebiet vorgegeben ist.

12.7 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Mit dem geplanten Kiesabbau sind folgende Umweltauswirkungen verbunden:

- Flächenverlust durch Abgrabungen
- Verdichtung des Bodens durch die Auflast aus zwischengelagerten Bodenmaterial
- Freilegen des Grundwasserstroms
- Hydraulische Veränderungen des Grundwassers im Umfeld
- Veränderung der naturschutzfachlichen Standortbedingungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Abbautätigkeit

12.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz

Bestandsaufnahme

Nachdem das Plangebiet im Wesentlichen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird, ist entsprechend von Arbeitsprozessen wie Aussaat, Ernte sowie Dungeeintrag auszugehen. Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG oder internationale Schutzgebietsverordnungen nach Vogel- oder FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Amtliche Biotopkartierungen nach bayerischer Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölzbestände vorhanden. An der Nord- und Nordost-Ecke der Fl.-Nr. 667 und an der Südkante der Fl.-Nr. 688/689 sind einzelnen Bäume/Strauchbestände vorhanden, die als private Grünflächen (erforderliche Grenzabstände) erhalten bleiben. Im Norden und Westen befinden sich zudem einige Sukzessionsbereiche und Böschungen aufgrund des angrenzenden Kiesabbaus, wodurch gegenwärtig eine Vorbelastung vorliegt.

Entgegen dem aktuellen Luftbild ist auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 667 kein Gehölzbestand vorhanden. Zudem sind innerhalb des Grünlands einige offene und flache Nass- oder Feuchtgrünlandstellen vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase kann es durch Abbaulärm und Staubemissionen zu Störungen der in diesem Bereich lebenden Fauna kommen. Der Einsatz der Abbaumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge des Kiesabbaus führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen, Kleinhabitaten oder auch Fortpflanzungsstätten. Ferner sind Erschütterungen und Verkehrsbewegungen möglich.

Im Zuge der Planung wurde eine Begutachtung des Standortes in natur- und artenschutzrechtlicher Sicht durchgeführt. Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes bzw. der Abbaubereiche nicht vorhanden. Die einzelnen Bäume/Sträucher an der Nord- und Nordost-Ecke der Fl.-Nr. 667 und an der Südkante der Fl.-Nr. 688/689 bleiben als private Grünflächen erhalten und berührt. Die Gehölzbestände (Birkenallee) im Süden entlang des Feldweges bleiben ebenfalls unberührt und erhalten. Gleichzeitig wird diese prägende Baumreihe nach Osten fortgeführt. Die Sukzessionsbereiche mit Böschungen im Westen gelten durch den bestehenden Kiesabbau als vorbelastet und gestört.

Die Beanspruchung der offenen und flachen Nass- oder Feuchtgrünlandstellen hat geringe Auswirkungen, da (hochwertige) Ersatzlebensräume und Nahrungsgebiete in ausreichender Anzahl im Umfeld vorhanden sind.

Vorsorglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden und Ersatzhabitate zu schaffen. Es werden durch die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für keine der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung wird im Laufe des Verfahrens ergänzt. Artenschutzkonflikte liegen nicht vor.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen werden als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes die Pflanzgebote (Eingrünung der Randbereiche)

sowie die Verwendung standortheimischer Arten für Neupflanzungen gewertet. Maßgeblich ist das Anlegen der Randbereiche als Grün-/Ausgleichsflächen bzw. als Sukzessionsbereiche nach Wiederverfüllung.

Durch die zukünftige Rekultivierungsplanung auf der Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird der Erhalt, die Sicherung und Optimierung ökologisch und naturschutzfachlich wertvoller Lebensgemeinschaften gewährleistet und eine Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes in ökologisch verarmten Bereichen geschaffen. Damit liefert die Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Biotopvernetzung im Mindeltal. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von standortheimischen Pflanzenarten der potenziellen natürlichen Vegetation. Insbesondere in den Sukzessions-Randbereichen und weiteren randlichen Eingrünungen ergibt sich eine deutliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

12.7.2 Schutzgut Boden und Wasser

Bestandsaufnahme

Wasserschutzgebiete, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete oder Gewässer sind nicht berührt. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist u. a. von Stickstoffanreicherungen im Grundwasser durch Düngeeinträge auszugehen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Bei den Bodenbildungen im Bereich des Plangebietes handelt es sich um organische Grundwasserböden mit anmoorigem Charakter. Die Böden weisen insgesamt nur eine geringe Mächtigkeit von ca. 1 m auf. Die Bodenarten der Deckschichten setzen sich aus sandigen und schwachkiesigen Schluffen zusammen.

Für den Bebauungsplan wurde ein hydrogeologisches Gutachten, Kling Consult GmbH, vom 15. Januar 2024 angefertigt (Anlage 1 des Bebauungsplanes). Zusammenfassend werden die wesentlichen Erkenntnisse für das Schutzgut angeführt: Entsprechend den Angaben der geologischen Karten sowie vorliegenden Untergrundaufschlüssen aus dem näheren und weiteren Umfeld stehen im Abbaubereich quartäre Schmelzwasserschotter der Mindel bis in eine Tiefe von ca. 6,00 m bis ca. 7,00 m unter Geländeoberkante an. Die quartären Kiese werden im Standortbereich von geringmächtigen Deckschichten (i. W. Schwemmsedimenten der Mindel) überlagert. Unterlagert werden die quartären Kiese von den jungtertiären Schichten der Oberen Süßwassermolasse (OSM), die in der Region erfahrungsgemäß als Wechselfolge von meist schluffarmen Sanden (Flinzsande) sowie tonig-schluffigen Böden (Mergel) vorliegen.

Ein oberflächennahes Grundwasservorkommen zirkuliert im Standortbereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen innerhalb der quartären Kiese in einer Tiefe von ca. 0,50 m bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante, entsprechend einer Höhenlage zwischen ca. 468,50 m über NHN und ca. 470 m über NHN. Es ist davon auszugehen, dass das oberflächennahe Grundwasservorkommen bereichsweise bzw. je nach jahreszeitlich schwankender Höhe des Grundwasserspiegels temporär leicht gespannt ansteht. Die Grundwasserfließrichtung dieses obersten Aquifers ist für das Untersuchungsgebiet großräumig von Süd nach Nord gerichtet.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel. Nach Rücksprache (Scoping) mit dem Landratsamt ist keine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Bebauungsplan gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.500 m (südlich von Jettingen). Die Quelfassung dieses Wasserschutzgebietes liegt vom Plangebiet ca. 2.000 m entfernt. Das in Grundwasserfließrichtung nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.000 m nordwestlich.

Im Westen verläuft in Nord-Süd-Richtung der Krebsgraben. In ca. 100 m östlicher Richtung befindet sich die Mindel (Gewässer 1. Ordnung). Im Nahbereich sind im Norden und Westen weitere Kiesabbautätigkeiten vorhanden.

Auswirkungen:

Während des Abbaus kommt es durch den Einsatz von Abbaumaschinen, durch Zwischenlagerungen und Verkehrsbewegungen auf den Wirtschaftswegen zu Verdichtungen.

Durch den Kiesabbau geht gewachsene Bodenoberfläche dauerhaft verloren. Diese Fläche steht damit nicht mehr den natürlichen Bodenfunktionen wie beispielsweise Filterung und Pufferung von Schadstoffen zur Verfügung. In Bereich von zwischengelagerten Bodenmaterial wird Boden verdichtet.

Es ist sichergestellt, dass das vorhandene Bodenmaterial vor Ort wieder zu verwenden ist und somit dem Naturhaushalt nicht entzogen wird. Es ist zu beachten, dass humoser/mooriger Oberboden nicht bis 1,0 m über der Oberkante des höchsten Grundwasserstandes eingebaut werden darf, um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden. Nähere Konkretisierungen sind auf der Ebene der Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsantrag zu beachten.

Durch die Gehölzpflanzungen, Sukzessions- und Grünflächen als Randbereiche (Grenzabstände 10 m) wird eine ausreichende Abschirmung der offenen Wasserfläche zu den angrenzenden Nutzungen erreicht.

Durch die geplante und auch abgeschlossene Kiesabbaumaßnahme und die damit verbundene Grundwasserfreilegung ist eine weitere Beeinflussung bzw. eine Veränderung der bestehenden hydrogeologischen Situation zu erwarten (vgl. Ziff. 9). Technische Maßnahmen (auf der Ebene der Abbauplanung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren) sind gegen ein Überlaufen erforderlich. Die Errichtung einer Eindämmung ist aufgrund der Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht möglich. Daher ist beispielsweise ein Überlauf in den westlich verlaufenden Krebsgraben mit Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit durch die Ableitung der Wassermenge möglich. Anderweitige Maßnahmen sind nach gutachterlichem Nachweis in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt zu prüfen. Vernässungen in benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind damit vermieden

Die konkreten Auswirkungen zum Schutzgut Boden und Wasser sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich zu klären.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Wasser: mittlere Erheblichkeit

12.7.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nach Darstellung des rechtskräftigen Regionalplanes der Region Donau-Iller innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau (KS-GZ-10). Laut dem Regionalplan liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3). Vorgesehen ist für das Plangebiet der kombinierte Trocken- und Nassabbau mit Natur- und Landschaftsschutz.

Auswirkungen:

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist vorgegeben. Die Nachfolgenutzung als Landschaftssee (Leitbild bei der Rekultivierung) wird eingehalten. Durch die geplanten Sukzessions-/Ausgleichs-/Grünflächen in den Randbereichen, werden die Grenzabstände von 10 m allseits eingehalten. Flächenbezogen sind die Auswirkungen gering.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

12.7.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Mindeltal stellt einen kühl-feuchten Landschaftsraum dar. Ausschlaggebend hierfür sind die von den angrenzenden Höhenrücken einströmende Kaltluft und die starke nächtliche Abkühlung der bodennahen Luftschichten über den weit verbreiteten Grünland- und Ackerstandorten. Dieser Effekt wird im Mindeltal durch das ganzjährig hoch anstehende Grundwasser verstärkt.

Von der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung können phasenweise geruchsbelästigende Immissionen ausgehen. Diese Umstände sind für die Planung aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Erholungsraum, Landschaftsseen, Kiesabbau, landwirtschaftliche Felder, kein Siedlungsumfeld) von untergeordneter Relevanz.

Auswirkungen:

Während der Abbauphase kann es in der Luft zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Der Fahrbetrieb von LKW (Kiestransport) ist mit Abgas- und Staubemissionen verbunden, allerdings aufgrund der langfristigen Abbaudauer gering.

Mit dem Nasskiesabbau sind standortklimatische Änderungen verbunden. Dabei spielen Größe und Tiefe des Kiesabbausees eine Rolle. Der Wasserkörper von Kiesabbauseen hat ein größeres Wärmespeichervermögen als die umgebende Landoberfläche. Dies führt tagsüber bei einer Schönwetterperiode zu einer geringeren Erwärmung des Wassers im Sommer und zu einem Wärmeinseleffekt während klarer windstiller Strahlungsnächte. Dieser gedämpfte Temperaturverlauf wirkt sich auch auf die darüber liegenden Luftschichten aus und hat positive Auswirkungen auf den Seeuferbereich bei Spätfrostgefahr. Diese Auswirkungen sind jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich von Kiesabbauseen beschränkt. Durch den geplanten Kiesabbau wird eine weitere Landoberfläche dauerhaft in eine Wasseroberfläche überführt. Da die genannten klimatischen Veränderungen sich nur

unmittelbar im Bereich des Kiesabbausees auswirken, sind mit dem Abbau im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine lufthygienische Belastung durch Kiesabbau liegt nicht vor.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: geringe Erheblichkeit

12.7.5 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Eine Erholungseignung und Funktion hat das Plangebiet selbst nicht. Im weiteren Umfeld ergibt sich vor allem durch den Golfplatz Klingenburg sowie durch Bade- und Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen insbesondere im Norden eine Eignung.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von über einem Kilometer zur Abbaukante. Es handelt sich hierbei um die Ortsteile Schönenberg im Westen (Entfernung 1,5 km) und Eberstall im Osten (Entfernung 1 km) vom Markt Jettingen-Scheppach. Der Siedlungsbereich von Burtenbach liegt südlich (Entfernung mindestens 1,5 km). Der Golfplatz Schloss Klingenburg liegt westlich in einer Entfernung von ca. 500 m.

Verkehrslärmimmissionen oder Gewerbelärmimmissionen sind nicht vorhanden. Geruchsmissionen gehen phasenweise von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen aus.

Auswirkungen:

Aufgrund der Entfernung zu benachbarten Siedlungsbereichen bzw. Bereichen, die für die Erholung genutzt werden (z. B. Golfplatz, umliegende Bade-/Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen) sind keine Beeinträchtigungen der Funktionen Wohnen und Wohnumfeld bzw. Freizeit und Erholung zu erwarten. Diese Aussage gilt sowohl für den Abbaubetrieb als auch für den Kiestransport, da keine schützenswerten Siedlungsbereiche oder Erholungsflächen berührt werden.

Verkehrslärmimmissionen, Gewerbelärmimmissionen und Geruchsmissionen spielen auf der Lage und Nutzung des Standortes (bestehend und geplant) keine Rolle. Verkehrliche Auswirkungen im Zuge des Kiesabtransports ergeben sich nicht, da die Abfuhr nach Süden über das (private) Wegenetz zum betriebseigenen Kieswerk erfolgt.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit

12.7.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das gegenwärtige Landschaftsbild ist im Wesentlichen geprägt durch das Nebeneinander von Kiesabbauseen - teilweise noch im Abbau - und landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Mindeltals. Maßgebliche Sichtachsen sind nicht berührt. Landschaftsbildprägend sind die bestehende Birkenallee im Süden und diverse Gehölzstrukturen entlang des Krebsgrabens. Randbereiche sind teilweise durch bestehende Sukzessionsflächen mit Böschungen eingegrünt.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Abbautätigkeiten wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild mittel- und langfristig verändert. Eine bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Zuge des Kiesabbaus in einen Landschaftssee (Wasserfläche) umgewandelt.

Nachdem das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorgesehen ist, sind die Auswirkungen auf der Bodennutzung (Kiesabbau) vorgegeben und zu erwarten. Es gilt, diese auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren.

Durch (die Rekultivierung und) grünordnerische Freihaltung der Randbereiche ist infolge der natürlichen Sukzession eine intensive Eingrünung des Abbaubereiches zu erwarten. Die Rekultivierungsplanung trägt daher zu einer Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung in ökologisch verarmten Bereichen bei. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf das Landschaftsbild aus. Dadurch ist mit einer Verbesserung des Landschaftsbildes im Umfeld des geplanten Kiesabbaus zu rechnen. Nähere Konkretisierungen sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: geringe Erheblichkeit

12.7.7 Schutzgut Kultur- und SachgüterBestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld sind keine Bau- und Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt oder kartiert.

Auswirkungen:

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: geringe Erheblichkeit

12.7.8 Kumulative AuswirkungenKumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs-/Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

12.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, woraus durch den Eingriff des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Entsprechend sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festzusetzen. Eingriff und Ausgleich sind unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt.

12.8.1 Eingriffsermittlung

Die Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung [Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden] zur Ermittlung des Kompensationsumfangs aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- Der Leitfaden ist insbesondere für kommunale Standard-Baugebiete (Siedlung, Gewerbe, etc.) in der freien Landschaft ausgelegt; diese sind in der Regel durch einen Flächennutzungsplan in relativ konfliktfreier Lage dargestellt, eine Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarf führt meist zu Flächen für eine Eingrünung dieser Gebiete.
- Wesentliches Kriterium des Leitfadens zur Ermittlung der Eingriffsschwere ist der Versiegelungsgrad, da sich u. a. danach der zum Ausgleich erforderliche Kompensationsfaktor bemisst. Mit dem Kiesabbau erfolgt grundsätzlich keine Versiegelung, sondern ein Eingriff in die Bodenfunktionen bzw. den Bodenaufbau.
- Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 2021 sind aufgrund der genannten Faktoren ungünstig bzw. nicht gegeben. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarf erfolgt daher verbal – argumentativ.

Zur Kompensation des Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird ein Kompensationsfaktor von 0,3 festgelegt. Der Kompensationsfaktor ist zum Ausgleich ausreichend.

Für die Wahl des Kompensationsfaktors sind folgende Gründe anzuführen:

- Der gewählte Faktor orientiert sich erfahrungsgemäß an gängigen Kompensationsfaktoren für einen geplanten Kiesabbau
- Die Eingriffsfläche unterliegt nach erfolgtem Abbau keinen weiteren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild (temporäre Beeinträchtigung)

- Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Sukzessionsfläche ist hinsichtlich der ökologischen Entwicklungsfähigkeit und einer Aufwertung der Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend hoch einzustufen. Somit erlangen bereits die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken eine zu berücksichtigende naturschutzfachliche Wertigkeit.
- Neben den Ausgleichsmaßnahmen werden auch die übrigen Uferflächen der natürlichen Sukzession im Sinne der Zielsetzung eines Landschaftssees überlassen.

Die Eingriffsermittlung wird nachstehend tabellarisch dargestellt und erläutert:

Tab. 1 Eingriffsermittlung zum Bebauungsplan

Eingriffsermittlung			
Ausgangssituation Planung	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche m ²	Ausgleichsbedarf im m ²
Fläche für Abgrabung (Kiesabbaufäche)	0,30	50.690	15.207
Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg)	0,30	2.530	759
Sukzessionsflächen mit Auffüllung	0,30	4.930	1.479
Grünflächen	0,00	9.550	0
Erforderlicher Ausgleichsbedarf in Größe [m²] von			17.445

Als dauerhaft und damit nachhaltig beeinträchtigte Fläche wird die neu geschaffene Wasserfläche bzw. die Kiesabbaufäche (Verlust an terrestrischem Lebensraum) mit ca. 50.690 m² ermittelt. Zudem erfolgt der Eingriff in Form der geplanten Feld-/Wirtschaftswege mit ca. 2.530 m² und der Sukzessionsflächen mit Auffüllungen mit ca. 4.930 m². Für die randlichen privaten Grünflächen (ca. 9.550 m²) ist im Zuge der naturschutzfachlichen Aufwertung kein Ausgleichsbedarf geltend zu machen.

Schlussfolgernd ist ein Ausgleichsbedarf in einer Flächengröße von ca. 17.445 m² erforderlich. Um externe Flächen im Außenbereich bzw. landwirtschaftlichen Flächen zu schonen, wird der Eingriff innerhalb des Plangebietes kompensiert.

12.8.2 Ausgleichsermittlung

Der Ausgleich wird anhand von vier Maßgaben und weiteren Vermeidungsmaßnahmen nachweislich begründet:

- Landschaftssee als Folgenutzung des Kiesabbaus
- Gestaltung der grünordnerischen Randbereiche als Ausgleichsflächen
- Gestaltung von Flachwasserzonen und Uferlinien
- Entwicklung von natürlichen Sukzessionsflächen nach Wiederauffüllung

Landschaftssee als Folgenutzung des Kiesabbaus

Als Ausgleichsmaßnahme wird grundsätzlich in Anlehnung an die Ziele des Regionalplanes als Folgenutzung des Kiesabbaus ein Landschaftssee im Sinne einer ökologischen Ausgleichsfläche angestrebt. Diesem Ziel entsprechend wird der durch eine möglichst maximale Abaggerung entstehende Kiessee als Wasserfläche mit Biotopufergestaltung festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (u. a. Flachwasserbereiche,

Sukzessionsbereiche, Uferlinien, Ausgleichsflächen mit Anpflanzungen) bedeuten eine landschaftsökologische Aufwertung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Gestaltung der grünordnerischen Randbereiche als Ausgleichsflächen

Private Grünflächen sind als verbindliche Ausgleichsflächen mit einer Größe von ca. 7.615 m² anzulegen. Maßgebend ist die Entwicklung von naturnahen Röhricht- und Schilfbestand, wodurch hochwertige Lebensräume für standortangepasste Vogelarten und Amphibien geschaffen werden. Es erfolgt langfristig (in Kombination mit den Uferbereichen und Flachwasserzonen) die Ansiedlung von standortgerechter Vegetation wie beispielsweise Röhricht, Laichkrautgesellschaften, Arten der Flachmoorvegetation, etc. Zum Schutz vor Nährstoffeinträgen ist auf Mulchung, die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln und auf chemische Pflanzenschutzmittel grundlegend zu verzichten. Die konkrete Gestaltung ist Gegenstand der Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsverfahren.

Gestaltung von Flachwasserzonen und Uferlinien

Mindestens 15 % der Kiesabbauf Flächen (künftige Wasserfläche) ist als Rekultivierungsfläche zur Uferlinien- und Flachwassergestaltung auszubilden. Mit anteilmäßigen 15 % von 50.690 m² wird ein weiterer Ausgleich mit einer Größenordnung von ca. 7.600 m² geltend gemacht. Die Gestaltung der Flachwasserzonen ist weitestgehend aus dem anstehenden Kies heraus zu gestalten. Durch die Ausformung des Uferbereiches mit unterschiedlichen Wassertiefen bis max. 2,00 m Tiefe, der Ausformung von Tagwassermulden sowie der Schaffung von Rohbodenstandorten wird die Ansiedlung und Entwicklung spezieller und charakteristischer, wassergebundener Lebensgemeinschaften gefördert, die auf ungenutzte flache Stillgewässer mit vegetationsarmen Bereichen angewiesen sind. Die Selbstansiedlung standortgerechter Vegetation wie beispielsweise Röhricht, Laichkrautgesellschaften und Arten der Flachmoorvegetation wird auf diese Weise ermöglicht. Bedeutend dafür ist, dass im Grundwasserschwankungsbereich ein möglichst breiter Uferstreifen aus gewachsenem Material stehen bleibt und Flachwasserzonen geringe Wassertiefen (bis 2,00 m Tiefe) angelegt werden. Die für die natürliche Sukzession auf den Abraum-/Kiesflächen im Uferbereich der Seefläche vorgesehenen Flächen besitzen in der heute existierenden Kulturlandschaft einen Seltenheitswert, so dass ihnen neben den aktiven Begrünungsmethoden eine wichtige Rolle im ökologischen Haushalt zukommt. Die Uferlinien des neu zu gestaltenden Kiesees sind durch kleinräumige Aufschüttungsbereiche geschwungen zu formen, so dass ein sich insgesamt harmonisch in das Landschaftsbild einfügender Landschaftssee entsteht. Die konkrete Ausgestaltung und Situierung der Flachwasserzonen und Uferlinien ist Gegenstand der Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsverfahren.

Entwicklung von natürlichen Sukzessionsflächen

Zugleich werden weitere Bereiche als Sukzessionsflächen (private Grünflächen) festgelegt. Diese sind nach Wiederauffüllung in ihrem ursprünglichen naturschutzfachlichen Zustand wiederherzustellen, indem die Anlage von naturnahen Röhricht- und Schilfbestand zusätzliche hochwertige Lebensräume für standortangepasste Vogelarten und Amphibien schafft. Diese fungieren wie auch die grünordnerischen ausgleichsflächenrelevanten Randbereiche in Kombination mit den Uferbereichen und Flachwasserzonen langfristig der Ansiedlung von standortgerechter Vegetation. Die konkrete Gestaltung ist Gegenstand der Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsverfahren.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Kompensation geltend gemacht.

- Erhalt der prägenden Birkenallee im Süden
- Fortführung der prägenden Baumreihe nach Osten
- Allseitige Eingrünungen mit standortgerechter Vegetation
- Erhalt der Baum- und Strauchbestände im Norden innerhalb der Grenzabstände bzw. privaten Grünflächen

Verbal-argumentativ wird der Ausgleichsbedarf vollständig erbracht. Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da der Landschaftssee als auch die Gestaltung der Flachwasserzonen ausschließlich in der Rekultivierungsplanung größenordnungsmäßig eindeutig vorzulegen ist. In jedem Fall genügen die vorliegenden Festsetzungen zum Ausgleich, um den erforderlichen Ausgleichsbedarf zu erbringen.

Die konkrete Anlage der Flachwasserzonen, Uferlinien, Sukzessionsflächen, etc. ist Gegenstand der Rekultivierungsplanung und wird im Detail im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen ist von einer ökologischen (langfristigen) Aufwertung auszugehen. Neben der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt werden ökologische Vernetzungen geschaffen. Jegliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt umzusetzen.

Der gesamte Bereich der festgesetzten Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern sowie an das Landesamt für Umwelt zu melden. Im Grundbuch ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Zusätzlich ist die Fläche an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

12.9 Planungsalternativen

Durch das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z) ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes als Bereich für Kiesabbau vorgegeben, wodurch anderweitige Planungsalternativen nicht zur Verfügung stehen.

Die unter Kapitel 12.7 genannten Umweltauswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch die angrenzenden Kiesabbautätigkeiten verhältnismäßig niedrig.

12.10 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie des benachbarten (gegenwärtigen) Kiesabbaus im Westen, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z. B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan der Region Donau-Iller
- Hydrogeologisches Gutachten, Kling Consult GmbH, vom 15. Januar 2024 (Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes)
- Rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungspläne „Mindeltal – 1. und 2. Änderung – Markt Burtenbach“
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der vorliegende Bebauungsplan.

12.11 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Marktgemeinde Burtenbach die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung sind auch die Darstellungen und Festsetzungen der Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation. Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden. Entsprechend wird die Marktgemeinde Burtenbach die Wirksamkeit der festgesetzten Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Durchführung des Bebauungsplanes überwachen.

12.12 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Fläche, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering
Boden und Wasser	mittel
Fläche	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Die Nutzung (Kiesabbau) entspricht der zukünftigen Bodennutzung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Bei Einhaltung der einschlägigen Abbaurichtlinien und der nachfolgenden Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsantrag kommt es zu keinen wesentlichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch den Abbau liegt ein Eingriff in den Naturhaushalt vor, wodurch die Schutzgüter Boden und Wasser mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten sind. Anderweitige Schutzgüter sind nicht bzw. nur gering betroffen. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

13 Planungsstatistik

Räumlicher Geltungsbereich (Planzeichnung)	ca. 67.700 m ²	100 %
davon Wasserfläche (Kiesabbaufäche)	ca. 50.690 m ²	ca. 75 %
davon Verkehrsfläche	ca. 2.530 m ²	ca. 4 %
davon Private Grünfläche	ca. 9.550 m ²	ca. 14 %
davon Private Grünfläche (Sukzessionsfläche)	ca. 4.930 m ²	ca. 7 %

14 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koord. Bauleitplanung - BQ, München
- 7 Bayernets GmbH, München
- 8 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 9 DB Services Immobilien GmbH, München
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg

- 12 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg
- 13 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 14 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 15 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 16 Lechwerke AG Augsburg
- 17 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 18 Regionalverband Donau-Iller
- 19 Schwaben Netz GmbH
- 20 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 21 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 22 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

15 Bestandteile des Bebauungsplanes

- Teil A: Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 22. Januar 2024
- Teil B: Textliche Festsetzungen, Vorentwurf i. d. F. vom 22. Januar 2024
- Teil C: Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 22. Januar 2024

16 Anlage

- Anlage 1 Hydrogeologisches Gutachten, Kling Consult GmbH, vom 15. Januar 2024

17 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach,

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M.Eng. Alexander Frey

Marktgemeinde Burtenbach, den

.....
Roland Kempfle, Erster Bürgermeister